

I. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 26. April 1999

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV. NW. S. 384) hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 22. April 1999 folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 15. Dezember 1986 beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 1 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kurbeitrag beträgt pro Gast und Tag 1,00 DM (= 0,51 €).

§ 2

§ 6 Absatz 1 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitragspflicht unterliegen Personen nicht, soweit und so lange sie

- a. vor Vollendung des 14. Lebensjahres das Kurgebiet nur in Begleitung erziehungsberechtigter Personen aufsuchen,
- b. nach ihrem Alter oder aufgrund psychischer oder physischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind,
- c. am Ort eine Schule besuchen, für einen Beruf ausgebildet oder weitergebildet werden, ihren Beruf ausüben,
- d. Wehrdienst oder Ersatzdienst am Ort leisten oder
- e. Verwandte bis zum zweiten Grad vorübergehend besuchen.“

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiden, den 22. April 1999
Der Bürgermeister:

Lorbach

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 22. April 1999
Der Bürgermeister:

Lorbach